

SUSHILA MESQUITA

»Liebe ist ...«.

Visuelle Strategien der Normalisierung und das Schweizer Partnerschaftsgesetz

Das Schweizer Partnerschaftsgesetz, seit 1.1.2007 in Kraft, wurde im Juni 2005 mit einer Mehrheit von 58 Prozent der Bevölkerung angenommen. Der Abstimmung gingen langjährige, teils hitzig geführte, inner- wie außerparlamentarische Debatten um die konkrete Verfasstheit des Gesetzes voran. Zudem warben Gegner_innen wie auch Befürworter_innen des Partnerschaftsgesetzes u.a. mit Plakatkampagnen um die Gunst der Bevölkerung. Im Folgenden werde ich anhand der *Liebe ist ...*-Plakatkampagne des Vereins *Ja zum Partnerschaftsgesetz* zeigen, wie das Normalisierungsangebot des Gesetzes in den visuellen Strategien der Kampagne seine Entsprechung findet.¹ Meine Lesart richtet sich auf die Ambivalenzen und Widersprüche, die sich auf tun, wenn es darum geht, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens Anerkennungsstrukturen mittels des Versuchs, »Andersartigkeit« einzupassen, zu erweitern.

Ich werde deshalb zunächst kurz auf das Partnerschaftsgesetz und auf sein Verhältnis zur Ehe eingehen, anhand dessen ich den Mechanismus der Normalisierung als Aufnahme in ein bestehendes Normgefüge bei gleichzeitiger Betonung des außergewöhnlichen, hierarchisch untergeordneten Status veranschauliche.² Danach widme ich mich der *Liebe ist ...*-Plakatkampagne, wobei mein Augenmerk hauptsächlich auf die Strategie gerichtet ist, über das Zitieren und Umarbeiten einer heteronormativen visuellen Formatvorlage eine bestimmte Passförmigkeit von Lesben und Schwulen herzustellen – ein meiner Meinung nach geradezu anti-queeres Projekt. Meine kritische Diskussion dieser Form der Selbstnormalisierung geschieht nicht zuletzt aus dem Begehren heraus, ihre

ambivalenten und widersprüchlichen Strategien für künftige queere Aneignungsversuche zu erschließen.

Das Schweizer Partnerschaftsgesetz (PartG)

Zentrales Anliegen bei der Ausgestaltung des Partnerschaftsgesetzes (vgl. Partnerschaftsgesetz 2004) war die klare Abgrenzung von der Ehe. Dies wird an formalen, symbolischen und inhaltlichen Aspekten deutlich: Einerseits stellt das Partnerschaftsgesetz ein Sondergesetz dar, das zwar weitgehend an das Eherecht angelehnt, jedoch autonom ausformuliert und im Gegensatz zum Eherecht bewusst nicht in das Familienrecht des Zivilgesetzbuches integriert wurde. Zudem wurden einige Differenzen zum Eherecht mit eher symbolischem Charakter denn tatsächlichen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Partner_innenschaft eingestreut. So gibt es kein Verlöbnis, das Paar verfügt nicht über ein gemeinsames Bürgerrecht, es darf keinen gemeinsamen amtlichen Namen tragen, und das Jawort auf dem Zivilstandsamt (so der Schweizer Name) wurde zugunsten einer schlichten Protokollierung der Willenserklärung gestrichen. Schließlich weisen Ehe und eingetragene Partnerschaft (EP)³ in der Ausgestaltung der einzelnen Rechtsnormen eine Reihe signifikanter Ähnlichkeiten und ebenso signifikanter Verschiedenheiten auf. Die Trennlinie zwischen den beiden Rechtsinstituten verläuft dabei bis auf wenige Ausnahmen zwischen den partnerschaftlichen Elementen der Ehe, die im Partnerschaftsgesetz weitgehend analog zum Eherecht angelegt wurden, und deren familienrechtlich geschütztem Bereich, der erhebliche Differenzen aufweist.⁴ Diese Diskrepanz zeigt einerseits deutlich, dass die eingetragene Partnerschaft »keine Grundlage für eine Familiengründung« (Botschaft PartG 2002: 1310) darstellen und sich deutlich von der Ehe unterscheiden soll.

Andererseits gilt das Eherecht bzw. sein »vorgegebener Kerninhalt« (Büchler/Michel 2006: 15) als logischer Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – nämlich eine auf Dauer angelegte monogame Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Menschen. Dies ist insofern bedauerlich, als hier die Chance (bewusst) vergeben wurde, kreativ normsetzend tätig zu werden (vgl. Cottier 2005). Statt eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse vielfältiger Beziehungskonstellationen und Lebensrealitäten zugeschnittene alternative Institution zu schaffen, wurde die Ehe als Idealvorlage fortgeschrieben. Diese Idealvorlage diente als Ermessensgrundlage, um zu bestimmen, wo Gleichheit angebracht ist bzw. ähnliche Bedürfnisse bestehen, und wo Differenzierungen erforderlich scheinen, die den »Besonderheiten gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung tragen« (Medienmittei-

lung EJPD 2000). Zum Zwecke der Bestimmung dieser Besonderheiten wurde ein Idealtypus der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft vorgestellt, respektive produziert: Aufhänger dieser ›Homo-Norm‹, auf die das Gesetz zugeschnitten wurde, ist die angenommene Kinderlosigkeit, von der sich u.a. die ebenso vorausgesetzte Vollerwerbstätigkeit beider Personen ableiten lässt.⁵ In Anbetracht des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen und der wesentlich höheren Zahl an Kindern, die in lesbischen Beziehungen leben, lässt sich unschwer folgern, dass schwule Paare in weitaus größerem Ausmaße der dem Partnerschaftsgesetz zugrunde gelegten ›Homo-Norm‹ entsprechen und daher auch in weitaus größerem Ausmaß vom Partnerschaftsgesetz profitieren.

Die Art der Aufnahme, die das Partnerschaftsgesetz in das Normgefüge staatlicher Anerkennungsstrukturen erfahren hat, lässt sich mit dem Begriff der Normalisierung bezeichnen. In Anlehnung an Michel Foucault (vgl. Foucault 1977 und 1983) und Antke Engel verstehe ich Normalisierung als einen »Mechanismus hierarchisch differenzierter Integration« (Engel 2005: 136). Als zwiespältig erweist sich die hier beschriebene rechtliche Normalisierung vor allem insofern, als sie zwar endlich lesbischen und schwulen Paaren zu einer unbestreitbar wichtigen und notwendigen Form von Rechtssicherheit verhilft. Allerdings gilt dies nur für bestimmte lesbische und schwule Paare. Außerdem ist das Partnerschaftsgesetz wesentlich durch sein Verhältnis zur Ehe bestimmt. Das hat einerseits zur Folge, dass die neue Normsetzung des Partnerschaftsgesetzes einem zweifellos ungerechten Anerkennungssystem verhaftet ist, das beispielsweise bestimmte Arten von Zweierbeziehungen gegenüber anderen Zweier- ebenso wie Dreier-, Vierer- oder Fünferbeziehungen privilegiert.⁶ Überdies wird die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu einem von zwei Geschlechtern entsprechend vorgegebener Kriterien als eine der grundlegenden Bedingungen der Anerkennung durch das Rechtssystem gestärkt.⁷ Andererseits wird im Zuge der Neusetzung die übergeordnete Stellung der Ehe hervorgehoben. Denn es handelt sich um eine Integration als *Anderes* im Verhältnis zur Ehe, was durch die bewusste Abgrenzung auf formaler, symbolischer und inhaltlicher Ebene zum Ausdruck kommt. Obwohl die Ehe nicht länger die einzige legitime, anerkennungswürdige Beziehungsform darstellt, erfährt sie durch die Abgrenzung eine Aufwertung und wird zudem in ihrer derzeitigen Form als gute, erhaltenswerte und unantastbare Norm bestätigt. Legitimiert wird die Privilegierung der Ehe vorrangig über ihre gesellschaftliche Bedeutung aufgrund ihrer vorgeblichen Ausrichtung auf Kinder, eine Ausrichtung, die gleichgeschlechtlichen Paaren gerade durch das Partnerschaftsgesetz verweigert wird.⁸ Die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partner_innenschaften verdankt

sich stattdessen vor allem einem anders gelagerten öffentlichen Interesse. Und dieses ist tatsächlich im Kontext der zunehmenden Privatisierung staatlicher Sozialleistungen zu verstehen.⁹ So lautet beispielsweise eine in diesem Zusammenhang höchst aufschlussreiche Passage aus der erläuternden Botschaft des Bundesrats zum Partnerschaftsgesetz:

»Schliesslich geht es um die Anerkennung von *Leistungen* gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erbracht werden. Für das Zusammenleben in der Gesellschaft und die gesellschaftliche sowie persönliche Entwicklung ist es grundsätzlich erwünscht, dass Menschen verlässliche Beziehungen eingehen. Dementsprechend ist es angemessen, dass der Staat derartige Beziehungen als sog. *Verantwortungsgemeinschaften* rechtlich anerkennt.« (Botschaft PartG 2002: 1291f, Hervorhebungen S.M.)

Mit Volker Woltersdorff ließe sich dies zugespitzt folgendermaßen interpretieren:

»Im Zuge des neoliberalen Umbaus der Familie zu einer Absicherungsgemeinschaft, an die sich vormals sozialstaatliche Funktionen delegieren lassen, geraten auch homosexuelle Partnerschaften in die Aufmerksamkeit des Staates. Die gesellschaftliche Entsolidarisierung ist damit die historische Bedingung für die Anerkennung einzelner nicht-heterosexueller Lebensweisen [...].« (Woltersdorff 2004: 146)

Damit sich Lesben und Schwule als passförmige Adressat_innen des Normalisierungsangebots des Partnerschaftsgesetzes qualifizieren, müssen sie also bestimmte Vorgaben erfüllen. Neben der grundsätzlichen Notwendigkeit, nach rechtlichen Kriterien einem von zwei Geschlechtern zu entsprechen, unterliegt auch das Begehren Reglementierungen. So werden in der Botschaft etwa lesbische Mütter und schwule Väter als »Bisexuelle« bezeichnet, auf die zwar »Rücksicht genommen« werden soll, die aber »nicht zum Ausgangspunkt der Regelung gemacht werden sollen« (Botschaft PartG 2002: 1311). Lesbisch und schwul, genauso wie hetero- und bisexuell, erscheinen als stabile, unveränderliche Identitäts- bzw. Begehrenskategorien. Und lesbische und schwule Elternschaft ist im Partnerschaftsgesetz nicht nur nicht vorgesehen, sie ist noch nicht einmal vorstellbar. Das hat zur Konsequenz, dass für Kinder, die de facto mit lesbischen und schwulen Paaren leben, nur beschränkte Absicherungsmöglichkeiten bestehen. Eine weitere Voraussetzung der Passförmigkeit stellt schließlich der Besitz des richtigen Passes dar. Um sog. »Scheinpартnerschaften« und »Scheinehen« zu unterbinden, wird im Sommer 2008 über eine Revision des Zivilgesetzbuches sowie des Partnerschaftsgesetzes beraten, wonach in Zukunft beide Partner_innen vor der Eheschließung bzw. Eintragung über einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen müssen.

Darüber hinaus resultiert die (neue) Anerkennungswürdigkeit gleich-

geschlechtlicher Paare nicht zuletzt daraus, dass sie bestimmte gesellschaftlich relevante Leistungen wie »gegenseitige Fürsorge und Vorsorge« (Botschaft PartG 2002: 1291) erbringen. Die rechtliche Anerkennung, das wird deutlich, geschieht vor dem Hintergrund einer ökonomistischen Logik bzw. eines ökonomischen Interesses. Die Entlastung des Sozialstaats und der damit verbundene gesellschaftliche Nutzen, nicht aber eine prinzipielle Wertschätzung unterschiedlicher Lebensformen und deren Bedürfnis nach Absicherung bilden die Voraussetzung für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partner_innenschaften.

Das Partnerschaftsgesetz verlangt und bringt damit ein auf spezifische Weise passförmiges lesbischswules Rechtssubjekt hervor. Die Form, die das Geschlecht dieses Subjekts hat, ist ebenso unveränderbar und immergleich wie sein Begehren. Dieses Subjekt ist zudem aufenthaltsberechtigt, einkommensstark, zweierbeziehungsfixiert und kinderlos. Wie dieses Rechtssubjekt zur Darstellung gebracht, seine Passförmigkeit visuell zu untermauern versucht wird, zeigen folgenden Überlegungen zur *Liebe ist ...*-Plakatkampagne.

Die Volksabstimmungskampagne *Ja zum Partnerschaftsgesetz*¹⁰

Der Verein *Ja zum Partnerschaftsgesetz* bestand von Oktober 2003 bis September 2006 und setzte sich hauptsächlich aus den Organisationen LOS (Lesbenorganisation Schweiz), *pink cross* (Schweizerische Schwulenorganisation), NETWORK (Gruppe schwuler Führungskräfte) und FELS (Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen) zusammen. Zielpublikum seiner *Liebe ist...*-Kampagne waren laut Lilian Schaufelberger, Co-Präsidentin des Vereins *Ja zum Partnerschaftsgesetz*, die über Fünfzigjährigen. Mit einem Augenzwinkern, so wird sie in der linken Deutschschweizer Wochenzeitung WOZ zitiert, sollte zu verstehen gegeben werden, dass Homosexuelle keine Exot_innen seien. Der kritische Artikel bemerkt weiters, dass die Kampagne versucht, das »Klischee des avantgardistisch-schrillen Homosexuellen« zu untergraben, indem nicht länger die Differenz hervorgehoben, sondern die »Normalisierung« (Hafner 2005) gesucht wird. Dieser Versuch lässt sich auch deutlich an der politischen Rhetorik der Kampagne ablesen. Denn die Texte, mit denen die Kampagne mit Pro-Argumenten begleitet wurde, sind bemüht zu betonen, dass das Partnerschaftsgesetz keinen Angriff auf das gesellschaftliche Wertesystem darstellt, da es »die Ehe respektiere und als Institution unangetastet lasse« (Gute Argumente PartG 2004). Denn da das Partnerschaftsgesetz auf »einfachen, altbekannten Spielregeln« – nämlich denen der Ehe – basiere, sei es »in keiner Wei-

se neu oder gar extrem oder revolutionär«, sondern vielmehr Resultat eines »vernünftigen Kompromisses« (ebd.). Neben dieser defensiven und selbst-normalisierenden Rhetorik, die gleichermaßen den Sonderstatus wie auch den Vorbildcharakter der Ehe hervorhebt, bekommt vor allem die Betonung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens der eingetragenen Partnerschaft, der durch die an den Zugewinn von Rechten gekoppelten Pflichten entsteht, einen zentralen Stellenwert in der Argumentationsstruktur des Vereins. Die Betonung des Pakets gemeinsamer Rechte und Pflichten bildet dann auch das zentrale Element der textlichen Ebene der *Liebe ist...*-Plakatkampagne.

Als Vorlage für die Plakatkampagne dienten dem Verein *Ja zum Partnerschaftsgesetz* bekannte Arbeiten der neuseeländischen Comic-Zeichnerin Kim Casali. Das erste Bild ihrer Reihe zeichnete sie 1968 für ihren Freund und späteren Mann Roberto, der es, so heißt es, heimlich an die *LA Times* schickte. Diese veröffentlichte das erste *Love is ...*-Comic zum Valentinstag 1970.¹¹ Der Rest ist (Erfolgs)Geschichte und findet sich in Zeitungen, auf Handtüchern, Bettbezügen, Postkarten, Kaffeetassen und dergleichen mehr.

Kim Casali arbeitet mit kindlich stilisierten Darstellungen. Auf ihren Comics zu sehen sind zumeist zwei Figuren – eine männlich, die andere weiblich. Beide Figuren sind nackt, primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane lassen sich jedoch nicht identifizieren. Die Geschlechterdifferenz wird visuell durch das Fehlen von Brustwarzen bei ihm sowie durch die unterschiedliche Länge von Kopfhaar und Wimpern und durch die unterschiedliche Größe der beiden Figuren signifiziert. In den Bedeutungen, die über die Bildtexte produziert werden, findet das allgegenwärtige »Liebe ist...« nicht nur seine (banale) alltägliche Ergänzung, sondern auch seine stereotyp heteronormativ differenzierten Gemeinplätze wie »wenn er sie vor dem Gang ins Büro küsst«, »ihr beim Einkauf hilft«, oder »sie ihm einen Sweater strickt, der passt«.¹²

Werfen wir einen Blick auf die Kampagne, denn wer bzw. was kommt hier wie zur Darstellung? Der Verein *Ja zum Partnerschaftsgesetz* wirbt mit vier unterschiedlichen Motiven (siehe Abb. 1-4). Diese sind zwar wie Casalis Vorlage im Comic-Format gehalten, zitieren aber lediglich die Bildkomposition. Hinsichtlich ihrer zentralen Motive unterscheiden sie sich wesentlich von der Vorlage. Denn unter der Textüberschrift »Liebe ist ...« findet sich im Bildzentrum zwar ebenfalls ein Paar in einer alltäglichen Situation, und darunter ist die jeweilige textliche Ergänzung gesetzt. Die Motive weichen aber bezüglich Alter und Bekleidetheit sowie der Tatsache, dass die Zeichnungen acht verschiedene Figuren zeigen, vom Original ab: Auf den auf Plakaten, Postkarten und Inseraten zirkulierenden Motiven sind je zwei Frauen- und zwei Männerpaare zu sehen. Die Figuren, die

die Paare bilden, sind allesamt weiß, in mittlerem Alter, unauffällig gekleidet. Sie richten den Blick zumeist aufeinander und werden in eher alltäglichen Situationen dargestellt. Bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass die Frauenpaare für die Rechte-Slogans, also Besuchs- und Erbrecht (vgl. Abb. 1 und 2), die Männerpaare für die Pflichten in Gestalt einer partnerschaftlich bedingten Verringerung ihrer Alters- und Hinterbliebenenversicherungsrente (AHV) herangezogen wurden (vgl. Abb. 3 und 4). Die Geschlechterdifferenz wird zudem nicht nur durch Haupthaare und Art der Bekleidung, bzw. Bart(stoppeln) und Brusthaare bei den Männern, sowie Lippenstift, lackierte Fingernägel und Dekolleté bei den Frauen signifiziert, sondern zusätzlich farblich hervorgehoben. Die Frauenpaare sind rosa gerahmt und mit orange-farbenem Bildtext ausgestattet, die Männerpaare wurden mit orangem Rahmen und rosa Bildtext versehen. Dies legt den Schluss nahe, dass die Betonung der Geschlechterdifferenz bzw. der Zweigeschlechtlichkeit eine nicht ganz unwichtige Rolle in der Kampagne gespielt hat. Auffällig an der Farbwahl ist auch, dass eine Zuweisung der Farben gemäß scene-lesbarer Farbcodes (gemeinhin steht rosa für schwul und lila für lesbisch) vermieden wurde.

Die Selbst-Einschreibung in die altbekannte, bislang strikt heteronormative Formatvorlage ermöglicht, so die These, passförmig sichtbar zu werden. Bestimmte Parameter der Passförmigkeit sind dabei bereits durch den Rahmen der Diskurse rund um das Partnerschaftsgesetz vorgegeben. Wie ich gezeigt habe, richtet sich das Normalisierungsangebot des Rechts an bestimmte schwullesbische Partner_innenschaften (kinderlos, vollerwerbstätig, aufenthaltsberechtigt etc.), um diese dann als Fürsorge- bzw. Verantwortungsgemeinschaften zu formatieren. Beim Versuch, eine (gesellschaftlich und rechtlich) anerkennungswürdige Form von Partnerschaft ins Bild zu setzen, bedient sich die *Liebe ist ...*-Kampagne geschickt der normalisierenden Angebote des visuellen Rahmens, in den sie sich einpasst. Denn das Zitieren der Vorlage Kim Casalis, die mittels ihrer kindlich stilisierten Form von Nacktheit eine Aura der Unschuld und Verniedlichung erzeugt, ist einer Normalisierung durch Verharmlosung der Lesben- und Schwulenpaare äußerst dienlich. Diese Verharmlosung ist allem voran der höchst entsexualisierten Darstellungsform geschuldet, die sexuelles Begehren wie auch sexuelle Praktiken, die ja den eigentlichen Ursprung der rechtlichen (und gesellschaftlichen) Diskriminierung darstellen, erfolgreich aus dem Bild drängen.

Woran wird dennoch deutlich, dass es sich bei den beiden Personen um ein Liebespaar und nicht etwa um Geschwister oder beste Freund_innen handelt? Oder anders gefragt: Wodurch werden sie auf rein visueller Ebene als Lesben und Schwule lesbar? Es gibt zwar ansatzweise die Möglichkeit, die Paare bzw. dargestellten Figuren über den verhaltenen



Abbildung 1: Kampagne »Ja zum Partnerschaftsgesetz«, 2005

Einsatz stereotypisierter Darstellungen für Schwul- oder Lesbisch-Sein als solche zu identifizieren. Es gibt die klischeehafte Effeminisierung der Männer, erzeugt durch die Art des Augenaufschlags und die rosa Bade-mäntel bei den beiden Männern am Frühstückstisch (Abb. 3). Und es gibt



Abbildung 2: Kampagne »Ja zum Partnerschaftsgesetz«, 2005

die stereotype Maskulinisierung der Frau am Krankenbett durch kurze Haare und Brille (Abb. 2). Vor allem bei den beiden nicht stereotypisierten Paaren wird hingegen der Blick- und Körperkontakt erst durch den Bild-



Abbildung 3: Kampagne »Ja zum Partnerschaftsgesetz«, 2005

text, durch den Kontext der Kampagne und aufgrund des Zitierens der Vorlage eindeutig zuordbar (Abb. 1 und 4).

Die Referenz an Casalis heteronormative Vorlage liefert damit also paradoxerweise den Rahmen, durch den die Paarkonstellatation als lesbi-



Abbildung 4: Kampagne »Ja zum Partnerschaftsgesetz«, 2005

sche bzw. schwule lesbar wird. Dieser Rahmen ist absolut dominierend, denn es finden sich keine subkulturellen Zeichen oder Anzeichen für eine Anbindung an eine Community, die die Personen als Lesben und Schwule lesbar machen würden. Folgerichtig wird auch keinerlei bewegungs-

politischer Hintergrund und Kontext der Forderung nach rechtlicher Anerkennung und Absicherung ersichtlich. Im Zentrum der visuellen Darstellung steht alleine das Paar. Durch diese Form der Privatisierung wird die politische Forderung nach staatlicher Anerkennung einer diskriminierten Lebensweise entgesellschaftlicht, individualisiert und somit auch radikal entpolitisiert. Gleichzeitig wird die ›Privatsache‹ auf der textlichen Ebene sehr wohl wieder als Sache der Gesellschaft herausgestellt, da die scheinbar private Forderung dadurch Legitimation erfährt, dass sie aufgrund der Entlastung des Sozialstaats auch einem ökonomischen, öffentlichen Interesse dienlich ist.

Es entsteht also eine Spannung zwischen der Privatisierung einer schwulesbischen Beziehungskultur, die auf der Bildebene hergestellt wird, und der Rückübersetzung der privatisierten Partner_innenschaft in ein ökonomisch-öffentliches Interesse auf der Textebene. Dieser Spannung möchte ich ein zweites spannendes Element hinzustellen: Das Zusammenspiel von textlicher und visueller Ebene erzeugt einen Bruch mit der Vorlage, der zwar der Passförmigkeit keinen Abbruch tut, dennoch aber ein zumindest potentiell störendes, ein widerspenstiges Element einschmuggelt. Während die visuelle Darstellung des Paares in einer alltäglichen Situation noch mit Casalis Vorlage korrespondiert, findet der »*Liebe ist ...*«-Text in der Kampagne keine alltäglich banale Fortsetzung wie etwa »ihren Hund zu füttern« oder »ihm Milch in den Kaffee zu gießen«. Vielmehr arbeitet die Kampagne mit einer meines Erachtens doch zumindest stellenweise irritierenden Verknüpfung des Liebesdiskurses mit dem Rechtsdiskurs. Denn Liebe wird gleichgesetzt mit »einander im Spital besuchen zu dürfen« (Abb. 2), »nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zu haben« (Abb. 3), »alles miteinander zu teilen, auch die AHV« (Abb. 4) und »ihr Haus und Hund vererben zu können« (Abb. 1). Eine ziemlich ›unromantische‹ Überlagerung also, die insofern einen Bruch mit der Vorlage erzeugt, als hier statt alltäglicher Liebesplänkeleien auf der textlichen Ebene tatsächlich alltägliche Diskriminierungserfahrungen impliziert sind, die als Negativform die positive Formulierung der textuellen Ebene ermöglichen. Damit wird zudem auch indirekt auf weitgehend unsichtbare Privilegien der Ehe verwiesen. Allerdings wird das System dieser Privilegienbildung nicht in Frage gestellt, sondern durch die Forderung nach Einfluss bzw. Anspruch auf dieselben Privilegien noch bestärkt.

Während also die textliche Ebene der *Liebe ist ...*-Kampagne die Verleihung von Rechten und Pflichten an eingetragene Partner_innen über eine Koppelung von Fragen der Gerechtigkeit und des gesellschaftlichen Nutzens propagiert, findet auf visueller Ebene der Versuch statt, mittels Zitieren einer kindlich stilisierten heteronormativen Formatvorlage Passförmigkeit zu erzielen. Die Formatvorlage ermöglicht eine Abbildung von Lesben und Schwulen, die diese zwar als solche lesbar macht, dies aber

in einer Weise, die sie keine Bedrohung für das gesellschaftliche Wertesystem darstellen lässt: Als brave Bürger_innen, die ihren Beitrag leisten können und wollen.

Schluss

Lesben und Schwule sind in der Schweiz derzeit mit einem zwiespältigen Normalisierungsangebot konfrontiert, das An-Erkennbarkeit an bestimmte Bedingungen koppelt. Es richtet sich lediglich an diejenigen, die bereit bzw. in der Lage dazu sind, sich an vorhandene Strukturen anzupassen, an diejenigen also, die sich als passförmig im Sinne der heteronormativen Vorlage erweisen. Diese Passförmigkeit, die den Zugang zu mehr Rechten und Sichtbarkeit ermöglicht, unterliegt zum einen ökonomischen Kriterien. Denn das Partnerschaftsgesetz wurde auf vollerwerbstätige und kinderlose Paare als »Verantwortungsgemeinschaften« (Botschaft PartG 2002: 1292) zugeschnitten. Zum anderen verlangt der heteronormative Rahmen des Rechts nach zwei geschlechtlich eindeutigen Rechtssubjekten. Zudem werden lesbische und schwule Partner_innenschaften durch das Partnerschaftsgesetz zwar in das Gefüge staatlich anerkannter Beziehungsformen aufgenommen. Dies allerdings als hierarchisch untergeordnet im Verhältnis zur Ehe, die weiterhin die bestimmende Norm darstellt.

Diese Ambivalenz bzw. Paradoxie, die an den Versuch der Einpassung in und Anpassung an einen vorgegebenen heteronormativen Rahmen gekoppelt ist, lässt sich auch in Zusammenhang mit der *Liebe ist ...*-Platinkampagne feststellen. Hier wird über das Zitieren des heteronormativen Bilderrahmens eine anerkennungswürdige Sichtbarkeit von Schwulen und Lesben hergestellt, die wesentlich auf deren verniedlichender Entsexualisierung und Entpolitisierung beruht. Und dennoch: die Möglichkeit, über ein Umarbeiten, oder besser noch Besetzen, eines in dieser Form vormals ausschließlich heterosexuellen Bilderrepertoires auf anerkennungswürdige Weise sichtbar und lesbar zu werden, könnte auch durchwegs als Ausgangspunkt für queere Sichtbarkeitspolitiken dienen. Das Wissen um diese Art der Herstellung normalisierender Sichtbarkeit schreit gerade zu nach weiteren Versuchen der strategischen Nutzbarmachung. Wie könnte also etwa eine Forderung nach Anerkennung aller Formen von Partner_innenschaften, die dies wünschen, jenseits ökonomischer Interessen zur Darstellung gebracht werden?

Anmerkungen

1 Leider ist es mir an dieser Stelle nicht möglich, auch auf die Kampagne der Abstimmungsgegner_innen einzugehen. Die Website des Referendumskomitees *Nein zum Partnerschaftsgesetz* existiert nicht mehr; Bildmaterial ist nur noch über Anfrage bei den beteiligten Parteien (Eidgenössische demokratische Union, EDU, und Evangelische Volkspartei, EVP) verfügbar.

2 Eine genauere Analyse unterschiedlicher Aspekte des Partnerschaftsgesetzes findet sich in Mesquita 2009.

3 Im Folgenden abgekürzt als EP.

4 Eingetragene Partner_innen sind Ehepaaren gleichgestellt im Erbrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Steuerrecht, im Ausländerrecht, im Prozessrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie in der Verfügung über die gemeinsame Wohnung, der Vertretung der Gemeinschaft und bezüglich der gegenseitigen Auskunftsspflicht; ähnlich gestaltet sind Beistands- und Rücksichtspflicht sowie das Unterhaltsrecht. Im Sozialversicherungsrecht herrscht Gleichstellung mit der wichtigen Ausnahme der Behandlung der überlebenden Partnerin als Witwer. Wesentliche Differenzen bestehen dagegen im Bürgerrecht, bezüglich der Namensgebung, der Auflösung der Partnerschaft, im Vermögensrecht sowie durch das ausdrückliche Verbot von Adoption und Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Technologien.

5 In meiner Dissertation, die ich derzeit erarbeite, interpretiere ich diesbezügliche Aussagen der Botschaft des Bundesrates ausführlich. Hier nur ein kurzer, aber hinsichtlich der Dominanz einer ökonomischen Logik signifikanter Ausschnitt: »Im (sic!) heutigen Zeitpunkt soll für die gesetzliche Regelung primär das Bild zweier erwachsener Personen maßgebend sein, die miteinander einen Haushalt führen und gemeinsam ihr Leben gestalten wollen. Die beiden Partnerinnen oder Partner werden durch ihre Gemeinschaft in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht oder nur unbedeutend eingeschränkt.« (Botschaft PartG 2002: 1311)

6 Für eine weiterführende queere Kritik am System der Privilegienvergabe siehe u.a. Bubeck 2000 und Ganz 2007.

7 Vgl. dazu Andrea Büchler: »Kaum eine andere Entwicklung hat das System der Zweigeschlechtlichkeit diskursiv derart gestärkt wie die Bestrebungen zur Verrechtlichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften des letzten Jahrzehnts« (Büchler 2001: 86). Zu dem Umstand, dass das Recht nur zwei Geschlechter kennt, siehe auch Holzleithner 2002, Danielczyk/Holzleithner 2004, Büchler/Cottier 2005.

8 Paradoxerweise dürfen Lesben und Schwule in der Schweiz als Einzelpersonen sehr wohl Kinder adoptieren. Diese Möglichkeit entfällt jedoch, sobald sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

9 Für weiterführende Arbeiten, den Zusammenhang von Prozessen der Normalisierung mit ökonomischen Verhältnissen betreffend, siehe beispielsweise Hennessy 2000, Engel 2005, Duggan 2003 und Woltersdorff 2004.

10 Die Abstimmung über das Partnerschaftsgesetz fand am 5.6.2005 zeitgleich mit der Abstimmung über bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unter

überdurchschnittlich hoher Beteiligung von 56,6 Prozent der Stimmberechtigten statt. Das Partnerschaftsgesetz wurde mit 58 Prozent der Stimmen angenommen und trat am 1.1.2007 in Kraft. Zwar hatten zuvor schon beide Kammern des Parlaments dem Gesetzesentwurf nach mehrjährigem Gesetzgebungsverfahren im Sommer 2004 letztendlich relativ klar zugestimmt. Doch haben erwartungsgemäß die (rechts)konservativen Parteien EDU (Eidgenössische demokratische Union) und EVP (Evangelische Volkspartei), wie es in der Schweiz heißt, »das Referendum ergriffen« und mit dem Erreichen von über 66.000 Stimmen eine Volksabstimmung notwendig gemacht. Um einen Gesetzesentwurf zur Abstimmung zu bringen, müssen innerhalb der Referendumsfrist von 100 Tagen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen, die vom Parlament verabschiedet wurden, mindestens 50.000 Wahlberechtigte oder acht Kantone eine Volksabstimmung über diese Beschlüsse beantragen. Sind genügend Unterschriften eingelangt, so kann ein Parlamentsbeschluss erst und nur dann in Kraft treten, wenn er durch eine Volksabstimmung bestätigt wurde.

11 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Kim_Casali (27.11.2007).

12 Ein Archiv von »Love is ...«-Sprüchen findet sich unter www.segurafamily.com/li/. (27.11.2007).

Literatur

- Botschaft PartG 2002: Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1288.pdf (27.04.2007).
- Bubeck, Ilona (Hg.) (2000): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe*, Berlin: Quer Verlag.
- Büchler, Andrea (2001): »Eherecht und Geschlechterkonstruktion. Ein Beitrag zur Abschaffung der institutionalisierten Zweigeschlechtlichkeit«. In: Verein Pro FRI (Hg.), *Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft*, Lachen, St. Gallen: Dike Verlag, 59-90.
- Büchler, Andrea/Cottier, Michelle (2005): »Intersexualität, Transsexualität und das Recht. Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption«. In: Degele, Nina/Penkwith, Meike (Hg.), *Queering Gender – Queering Society*. Freiburger Frauenstudien, Ausgabe 17, 2005, Freiburg: Jos Fritz Verlag, 115-141.
- Büchler, Andrea/Michel, Margot (2006): »Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Überblick«. In: Stephan Wolf (Hg.), *Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare*, Bern: Stämpfli Verlag, 1-52.
- Cottier, Michelle (2005): »Registered Partnerships for Same-Sex Couples in Switzerland: Constructing a New Model of Family Relationships«. In: Maclean, Mavis (Hg.), *Family Law and Family Values*, Oxford: Hart Publishing, 181-200.
- Danielczyk, Kati/Holzleithner, Elisabeth (2004): »Queer im medizinischen Diskurs«. In: Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun (Hg.): *Lust am Denken. Queeres im experimentellen Raum jenseits kultureller Verortungen*, Köln: PapyRossa, 94-107.
- Duggan, Lisa (2003): *The Twilight of Equality. Neoliberalism, Cultural Politics, and the Attack on Democracy*. Boston: Beacon Press.
- Engel, Antke (2005): »Die Verschränkung von Sexualität und Ökonomie. Subjektkonstituierung unter neoliberalen Vorzeichen«. In: Ernst, Waltraud (Hg.), *Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit*, Münster: LIT-Verlag, 136-152.
- Foucault, Michel (1977 [1976]): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Übers. Walter Seitter, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1983 [1975]): *Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen*, Übers. Ulrich Raulff/Walter Seitter, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ganz, Kathrin (2007): »Neoliberale Refamiliarisierung & queer-feministische Lebensformenpolitik«. In: Groß, Melanie/Winkler, Gabriele (Hg.), *Queer-/Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse*, Münster: Unrast, 51-77.

- Gute Argumente PartG 2004: Gute Argumente für ein JA zum Partnerschaftsgesetz (Stand 25.08.2004), www.partnerschaft-ja.ch/index.php?module=News&cat=64 (21.12.2007).
- Hafner, Urs (2005): »Der Bund fürs Leben. Liebe ist...« In: WOZ, 19.05.2005, www.woz.ch/artikel/inhalt/2005/nr20/Wissen/11818.html (13.08.2007).
- Hennessy, Rosemary (2000): *Profit and Pleasure. Sexual Identities in Late Capitalism*, London, New York: Routledge.
- Holzleithner, Elisabeth (2002): *Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung*, Wien: WUV Universitätsverlag.
- »Love is ...« Archiv: (Luv-is Archive), www.segurafamily.com/li/ (10.11.2007).
- Medienmitteilung EJPd 2000: Medienmitteilung des Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement vom 25.10.2000, www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2000/2000-10-250.html (17.07.2007).
- Mesquita, Sushila (2009): »Alte Normen – neue Normsetzungen? Betrachtungen zum Schweizer Partnerschaftsgesetz«. In: Pechriggl, Alice u.a. (Hg.), *Die Zukunft der Geschlechterdemokratie*, Klagenfurt: drava Verlag (in Vorbereitung).
- Partnerschaftsgesetz 2004: Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.231.de.pdf (05.07.2007).
- Woltersdorff, Volker (2004): »Zwischen Unterwerfung und Befreiung. Konstruktionen schwuler Identität im Coming Out«. In: Helduser, Urte/Marx, Daniela/Paulitz, Tanja/Pühl, Katharina (Hg.), *under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt a.M., New York: Campus, 138-149.

Abbildungsnachweis

Abb. 1-4: Kampagne *Ja zum Partnerschaftsgesetz*, Verein *Ja zum Partnerschaftsgesetz*, vgl. www.partnerschaft-ja.ch/index.php?template=70 (30.07.2008).